

Zwischen dem

HESSISCHEN RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

vertreten durch den Intendanten
Herrn Manfred Krupp

und der

Tarifgemeinschaft im
Hessischen Rundfunk

wird nachfolgender Tarifvertrag über die Gewährung von „Bestandsschutz neuer Art“ (TV BSneu) geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Bestandsschutzverhältnisse können nur begründet werden mit freien Mitarbeiterinnen/freien Mitarbeitern, die (kumulativ)

- a) aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für den Hessischen Rundfunk tätig sind,
- b) mindestens 60 % ihres Erwerbseinkommens beim Hessischen Rundfunk erzielen,
- c) in mindestens vier der letzten fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahre für den Hessischen Rundfunk persönlich tätig gewesen sind und dabei in mindestens vier der Kalenderjahre mindestens 60 % des Erwerbseinkommens beim Hessischen Rundfunk erzielt haben. Als Beginn der Tätigkeit beim Hessischen Rundfunk gilt das Datum der ersten Tätigkeitsvereinbarung (ggf. Volontariat, Arbeitsverhältnis, freie Mitarbeit),
- d) in mindestens vier der fünf Kalenderjahre jeweils mindestens 20.000 € Einkommen (brutto) beim Hessischen Rundfunk erzielt haben,
- e) zu keinem Dritten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis (ausgenommen Mini-Jobs und Jobs bis zur Gleitzone) oder Beamtenverhältnis stehen oder als ordentliche Studierende immatrikuliert sind, es sei denn, dass das Studium die im Hessischen Rundfunk ausgeübte Tätigkeit objektiv fördert oder nach der einschlägigen Studienordnung ausdrücklich ein „Teilzeit-

studium“ ist, oder, dass sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung dem vollen Beitragssatz unterliegen.¹

Zwischenzeitliche Arbeitsverhältnisse beim Hessischen Rundfunk werden wie freie Mitarbeit mitgerechnet. Zeiten zwischenzeitlicher Reduzierung des Betätigungsumfangs wegen Elternzeit oder Pflegezeit werden auf Antrag der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters heraus gerechnet, wenn keine oder eine nur deutlich verringerte Betätigung beim Hessischen Rundfunk stattfand und der Bezug von Elterngeld oder die Durchführung der Pflege nachgewiesen ist.

§ 2

Begriff des Bestandsschutzverhältnisses neuer Art

Das Bestandsschutzverhältnis überlagert die zwischen dem Hessischen Rundfunk und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter im Einzelfall abgeschlossenen konkreten Vereinbarungen über die Betätigung in freier Mitarbeit.

Die tarifvertraglichen Regelungen, welche gemäß § 3 begründete Bestandsschutzverhältnisse betreffen, bilden die abschließende tarifvertragliche Regelung für jegliche Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter, die nicht ausdrücklich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages erfolgt.

§ 3

Begründung eines Bestandsschutzverhältnisses neuer Art

Das Bestandsschutzverhältnis neuer Art wird durch einen hierauf gerichteten Vertrag zwischen der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter und dem Hessischen Rundfunk im Rahmen und auf der Grundlage dieses Tarifvertrages begründet.

Der Vertragsabschluss ist durch den Hessischen Rundfunk der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter anzubieten, wenn die in § 4 geregelte Kommission dies einstimmig beschließt oder auf Aufforderung von mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder die/der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates dies bei der Intendantin/dem Intendanten beantragt und der Intendant des Hessischen Rundfunks im Einzelfall diese Entscheidung trifft.

Es gibt keinen subjektiven Anspruch der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters auf Unterbreitung eines solchen Vertragsangebotes bezüglich der Begründung eines Bestandsschutzverhältnisses.

¹ angefügt gemäß Änderung des „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS 2020) vom 15.12.2020 mit Wirkung ab dem 01.11.2020

§ 4

Kommission für die Auswahl der Vertragsangebotsempfänger

1. Die Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Je drei Mitglieder davon bestimmt der Hessische Rundfunk bzw. der Gesamtpersonalrat des Hessischen Rundfunks. Zudem bestimmt der Hessische Rundfunk bzw. der Gesamtpersonalrat des Hessischen Rundfunks in bezifferter Reihenfolge jeweils weitere drei Personen als Nachrücker, die gemäß der Bezifferung im Fall der Verhinderung eines benannten Kommissionsmitglieds an dessen Stelle an der Sitzung der Kommission teilnehmen.
2. Die Kommission tritt auf Antrag des Hessischen Rundfunks oder des Gesamtpersonalrats zusammen und behandelt die zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags dem Hessischen Rundfunk vorliegenden Bewerbungen freier Mitarbeiterinnen bzw. freier Mitarbeiter auf Begründung eines Bestandsschutzverhältnisses.
3. Die Kommission ist nur in der Vollzahl ihrer sechs Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Kommission trifft ihre Beschlüsse einstimmig.
5. Zentrales Kriterium für die Entscheidung der Kommission, einer freien Mitarbeiterin bzw. einem freien Mitarbeiter die Begründung eines Bestandsschutzverhältnisses neuer Art anzubieten, ist das programmliche Interesse des Hessischen Rundfunks daran, dass diese freie Mitarbeiterin bzw. dieser freie Mitarbeiter seine freie Mitarbeit unter Überwölbung durch ein Bestandsschutzverhältnis neuer Art erbringt.
6. Die Kommission protokolliert ihre Beschlüsse. Das Protokoll ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen. Es ist dem Hessischen Rundfunk sowie dem Gesamtpersonalrat in Kopie zuzuleiten.
7. Die Kommission kann eine Geschäftsstelle einrichten. Diese lädt ggf. zu den Sitzungen der Kommission ein, versendet das Sitzungsprotokoll und nimmt die beim Hessischen Rundfunk eingegangenen Bewerbungen freier Mitarbeiterinnen bzw. freier Mitarbeiter auf Begründung eines Bestandsschutzverhältnisses vom Hessischen Rundfunk entgegen.

§ 5

Kein Beschäftigungsanspruch aufgrund des Bestandsschutzverhältnisses

Die in einem Bestandsschutzverhältnis neuer Art zum Hessischen Rundfunk stehenden freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter haben aus dem Bestandsschutzverhältnis keinen Anspruch auf Beschäftigung, sondern nur ggf. auf Zahlung von Ausfallhonorar gemäß § 6 in dem Umfang, dass das ihnen für ihre Tätigkeit vom Hessischen Rundfunk gewährte Entgelt im Kalenderjahr einerseits zuzüglich des Ausfallhonorars andererseits die Höhe ihres persönlichen Bestandsschutzes (persönliche Bestandsschutzsumme) erreicht.

§ 6

Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme

1. Im Vertrag über die Begründung des Bestandsschutzverhältnisses ist die Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters festzuhalten.
2. Die Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme ist die Höhe des Durchschnitts des Entgelts, das der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter in den abgelaufenen fünf Kalenderjahren für ihre/seine freie Mitarbeit beim Hessischen Rundfunk gewährt worden ist.
3. Der Durchschnitt des Entgelts wird in der Weise ermittelt, dass die zwei vollen Kalenderjahre, in welchen das niedrigste und das höchste Entgelt erzielt worden ist, außer Ansatz bleiben. Das in den verbleibenden drei vollen Kalenderjahren erzielte Entgelt wird addiert und durch die Zahl drei geteilt. Das so ermittelte Ergebnis ist auf volle Tausend Euro kaufmännisch zu runden.
4. Nach Ablauf des fünften, des zehnten und des fünfzehnten vollen Kalenderjahres des Bestehens des Bestandsschutzverhältnisses tritt jeweils ggf. eine automatische Änderung der persönlichen Bestandsschutzsumme entsprechend Ziffer 2. ein. Die zum Ablauf des fünfzehnten vollen Kalenderjahres des Bestehens des Bestandsschutzverhältnisses sich ergebende persönliche Bestandsschutzsumme bleibt für die restliche Zeit des Bestehens des Bestandsschutzverhältnisses grundsätzlich unverändert. Sie ändert sich während dieser Zeit nur noch gemäß den allgemeinen linearen Veränderungen der Mindesthonorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hessischen Rundfunk.
5. Die Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme beträgt maximal 60 % des 13-fachen monatlichen Grundgehalts für Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks in der Vergütungsgruppe 11, Stufe 6.

§ 7 Ausfallhonorare

1. Erreicht in einem Kalenderjahr das einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter vom Hessischen Rundfunk für ihre/seine Tätigkeit gewährte Entgelt (ggf. einschließlich Honorarersatzleistungen) nicht die Höhe ihrer/seiner persönlichen Bestandsschutzsumme, so hat die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe des Differenzbetrages.
2. Die Zahlung eines Ausfallhonorars kann nur gefordert werden, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter dem Hessischen Rundfunk in dem betreffenden Kalenderjahr ihre/seine freie Mitarbeit laufend angeboten und hierbei auf ihre/ seine zur Erreichung der Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme nicht ausreichende Beschäftigungslage hingewiesen hat.
3. Die Erklärungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2. bedürfen der Schriftform und sind in Abständen von einem Monat zu wiederholen, solange die Beschäftigungslage hinter dem in Form der persönlichen Bestandsschutzsumme zugesagten Bestandsschutz zurückbleibt. Die Erklärungen sind auf dem vom Hessischen Rundfunk zur Verfügung gestellten Formblatt abzugeben, das den aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlichen Inhalt hat.
4. Ein laufendes Angebot der freien Mitarbeit durch die freie Mitarbeiterin/durch den freien Mitarbeiter im Sinne der Ziffer 2. liegt in einem Kalenderjahr nur für den Zeitraum vor, in dem vom Monat Dezember zurückreichend in ununterbrochener Abfolge jeweils spätestens am 15. Tag eines Monats die im Vormonat bestehende unzureichende Beschäftigung im Sinne der Ziffern 2. und 3. angezeigt worden ist.
5. Der Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars wird mit Ablauf des Kalenderjahres fällig, für welches das Ausfallhonorar gefordert wird. In begründeten Einzelfällen kann ein Vorschuss auf ein zu erwartendes Ausfallhonorar gewährt werden.
6. Ein Ausfallhonorar kann nicht gefordert werden, sofern und soweit die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ihr/ihm unterbreitete Tätigkeitsangebote ohne einen im Sinne nachstehender Ziffer 7. rechtfertigenden Grund nicht annimmt und die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter auf diese Folge ihres/seines Unterlassens vom Hessischen Rundfunk schriftlich hingewiesen worden ist.
Der Hinweis hat mit dem diesem Tarifvertrag als Anlage 2 beigefügten Formblatt zu erfolgen.
Sind Angebote des Hessischen Rundfunks auf die Erbringung einer Leistung innerhalb eines Zeitraums gerichtet, bezüglich dessen die freie Mitarbeite-

rin/der freie Mitarbeiter bereits schriftlich erklärt hat, sie/er könne krankheitsbedingt nicht tätig werden, so bleiben sie auch dann hinsichtlich der Erfüllung der Bestandsschutzverpflichtung unberücksichtigt, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in dieser Zeit keine Honorarfortzahlung im Krankheitsfall erhält. Zugleich ist im betreffenden Jahr die für die freien Mitarbeitern/den freien Mitarbeiter geltende persönliche Bestandsschutzsumme hinsichtlich des Ausfallhonoraranspruchs für jeden Tag dieses Zeitraums um $1/365$ gekürzt in Ansatz zu bringen. Der Hessische Rundfunk kann den Eintritt der vorstehend geregelten Wirkung vom Nachweis der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit abhängig machen.

7. Ein rechtfertigender Grund im Sinne vorstehender Ziffer 6. besteht, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder weltanschaulichen Gründen die angebotene Leistungserbringung nicht verantworten kann oder sie/ihn veranlassen soll, eine ihrer/seiner Überzeugung widersprechende Meinung als ihre/seine eigene zu vertreten.

Das Gleiche gilt für Leistungsangebote, für die die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter nach ihrer/seiner bisherigen Tätigkeit und Ausbildung nicht die geeigneten Voraussetzungen mitbringt.

§ 8

Perspektivgespräch

Wenn die/der bestandsgeschützte freie Mitarbeiterin/freie Mitarbeiter eine Unterbeschäftigungsanzeige abgibt, führt der Hessische Rundfunk unverzüglich mit ihr/ihm unabhängig vom evtl. Entstehen eines Anspruchs auf Ausfallhonorarleistungen ein Perspektivgespräch bezüglich der künftigen Beschäftigung der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters. Bei entsprechendem Wunsch des/der bestandsgeschützten freien Mitarbeiterin/Mitarbeiters wird der Gesamtpersonalrat zu dem Gespräch hinzugezogen.

Zudem obliegt es der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter, dem Hessischen Rundfunk ggf. mitzuteilen, wenn ihr/sein tatsächlicher Verdienst aus freier Mitarbeit beim Hessischen Rundfunk (Leistungshonorare einschließlich ggf. Honorarersatzleistungen, jeweils brutto) in den bislang abgelaufenen Monaten des Kalenderjahres insgesamt geringer ist als 80 % des Durchschnitts der Leistungshonorare einschließlich ggf. Honorarersatzleistungen aus freier Mitarbeit der vorangegangenen drei Kalenderjahre multipliziert mit der Zahl der abgelaufenen Kalendermonate des aktuellen Kalenderjahres und dividiert durch die Zahl 12. Diese Mitteilung – wenn sie zutrifft – löst ebenfalls ein Perspektivgespräch des Hessischen Rundfunks mit der bestandsgeschützten freien Mitarbeiterin/dem bestandsgeschützten freien Mitarbeiter aus, zu dem auf Wunsch der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters der Gesamtpersonalrat hinzugezo-

gen wird. Ein Anspruch auf Zahlung von Ausfallhonorar entsteht jedoch ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen des vorstehenden § 7.

§ 9

Zahlung von Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

1. So, wie in § 20 Mutterschutzgesetz geregelt, zahlt der Hessische Rundfunk an freie Mitarbeiterinnen, die in einem Bestandsschutzverhältnis gemäß diesem Tarifvertrag zum Hessischen Rundfunk stehen, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
2. Die Leistung gemäß Ziffer 1. erhalten freie Mitarbeiterinnen, die zum Hessischen Rundfunk in einem Bestandsschutzverhältnis nach diesem Tarifvertrag stehen, auch dann, wenn sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse/Ersatzkasse sind.

§ 10

Honorarfortzahlung im Krankheitsfall

1. Tritt bei einer gemäß diesem Tarifvertrag zum Hessischen Rundfunk in einem Bestandsschutzverhältnis stehenden freien Mitarbeiterin/einem gemäß diesem Tarifvertrag zum Hessischen Rundfunk in einem Bestandsschutzverhältnis stehenden freien Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten seit ihrer/seiner letzten Leistungserbringung für den Hessischen Rundfunk ärztlich bescheinigt in Folge Krankheit oder durch einen Kuraufenthalt eine Verhinderung ein, in freier Mitarbeit für den Hessischen Rundfunk tätig zu werden, so erhält sie/er ab dem ersten und längstens bis zum 42. Tag der Verhinderung für jeden Tag $1/365$ der im vorangegangenen Kalenderjahr durch sie/ihn beim Hessischen Rundfunk brutto erzielten Honorare (Leistungshonorare einschließlich ggf. Gewährung von Honorarfortzahlung, gesetzlichem Urlaubsentgelt und Ausfallhonorar gemäß diesem Tarifvertrag).
 - 1.a Auf Antrag der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters werden abweichend von vorstehendem Absatz 1. als Referenzzeitraum die letzten vollen 12 Kalendermonate betrachtet, in denen sie/er vor dem Beginn des laufenden Kalenderjahres für den Hessischen Rundfunk tätig geworden ist. Voraussetzung ist, dass die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens in einem vollen Kalendermonat wegen der Betreuung ihres/seines Kindes nicht für den Hessischen Rundfunk tätig gewor-

den ist und nachweist, dass sie/er für diesen Zeitraum Elterngeld gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezogen hat.²

2. Tage einer Verhinderung, die vor dem Beginn des Bestandsschutzverhältnisses liegen, sind nur dann beachtlich, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter auf tarifvertraglicher Grundlage Honorarfortzahlung im Krankheitsfall für diese Tage erhalten hat.
3. Bei Fortbestehen oder erneutem Eintritt der Verhinderung nach Ausschöpfung der Leistungsdauer finden die sozialgesetzlichen Bestimmungen bezüglich erneuter Krankenkassenleistungen entsprechende Anwendung.
4. Bei einem Kuraufenthalt werden die vorgenannten Leistungen nur dann gewährt, wenn der Kuraufenthalt durch einen Träger der Sozialversicherung oder von einer Versorgungsbehörde verordnet oder von einem Amtsarzt oder Betriebsarzt befürwortet wurde.
5. Bei begründetem Anlass kann der Hessische Rundfunk die Leistungsgewährung davon abhängig machen, dass die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller sich einer Untersuchung durch einen durch den Betriebsarzt bestimmten Facharzt oder durch den arbeitsmedizinischen Dienst der Krankenkassen unterzieht und dabei das Vorliegen einer Verhinderung bestätigt wird. Der Gesamtpersonalrat wird hierüber mit Zustimmung der/des Betroffenen vorher in Kenntnis gesetzt.
6. Erhält die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in Zusammenhang mit der Verhinderung Leistungen als Versicherte/r, so werden diese auf die Verpflichtung des Hessischen Rundfunks aus diesem Tarifvertrag angerechnet, soweit der Hessische Rundfunk an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt ist oder er zu diesen Zuschüsse gewährt. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, den Hessischen Rundfunk diesbezüglich unaufgefordert zu unterrichten und auf Aufforderung Bestätigungen des Versicherers vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Hessische Rundfunk die Leistung bis zur Klärung aussetzen. Evtl. Überzahlungen sind dem Hessischen Rundfunk auf jeden Fall zurückzuerstatten.
7. Der Anspruch auf die vorstehend bestimmten Leistungen erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ende des zustehenden Leistungszeitraums unter Beifügung der ärztlichen Attestierung schriftlich geltend gemacht wird.

² eingefügt gemäß Änderung des „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS 2021) vom 15.12.2020 mit Wirkung ab dem 01.01.2021

§ 11

Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes

Auf Antrag der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters, die/der gemäß diesem Tarifvertrag in einem Bestandsschutzverhältnis zum Hessischen Rundfunk steht, wird ihr/ihm kalenderjährlich Urlaubsentgelt in Höhe von 8,4 % der im Vorjahr erzielten Leistungshonorare zuzüglich Honorarersatzleistungen und ggf. Ausfallhonorar der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters durch den Hessischen Rundfunk gewährt, höchstens jedoch 8,4 % des 13-fachen monatlichen Grundgehalts für Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks in Vergütungsgruppe 10 Stufe 3. Der Antrag muss durch die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Maßgeblich ist der Zugang beim Hessischen Rundfunk.

Scheidet die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter vor Ablauf des Kalenderjahres aus dem Bestandsschutzverhältnis zum Hessischen Rundfunk aus, so gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes betreffend Arbeitnehmer, die im laufenden Kalenderjahr aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, entsprechend. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie/er für das Kalenderjahr schon Urlaubsentgelt erhalten hat.

§ 12

Zuschüsse zu privaten Zusatzversicherungen

Der Hessische Rundfunk gewährt freien Mitarbeiterinnen/freien Mitarbeitern, die zu ihm in einem Bestandsschutzverhältnis gemäß diesem Tarifvertrag stehen, nachstehende Zuschüsse:

- a) zu Zusatzversicherungen für den Krankheitsfall, Tagegeldversicherungen und Unfallversicherungen
- b) zu Lebensversicherungen/Rentenversicherungen, wenn diese zumindest auch darauf gerichtet sind, der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter einen vorzeitigen Ruhestand ab der Vollendung des 62. Lebensjahres zu ermöglichen.

Der Zuschuss des Hessischen Rundfunks zu Versicherungen nach lit. a) beträgt bis zu 3,5 %, der zu Versicherungen gemäß lit. b) bis zu 4 % des Vorjahresverdienstes der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters beim Hessischen Rundfunk (Leistungshonorare zuzüglich ggf. Honorarersatzleistungen und Ausfallhonorar), maximal aber insgesamt die Hälfte der durch die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter tatsächlich aufgewendeten Versicherungsbeiträge und höchstens 3,5 % bzw. 4 % des 13-fachen monatlichen Grundgehalts für Ar-

beitnehmer des Hessischen Rundfunks in Vergütungsgruppe 12 Stufe 7.

§ 13 Jobticket

Freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter, die zum Hessischen Rundfunk in einem Bestandsschutzverhältnis nach diesem Tarifvertrag stehen, haben Anspruch auf die Zurverfügungstellung eines Jobtickets entsprechend den beim Hessischen Rundfunk für Arbeitnehmer geltenden Regeln.

§ 14 Kündigung des Bestandsschutzverhältnisses

Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter kann das Bestandsschutzverhältnis jederzeit ohne Beachtung einer Frist durch schriftliche Kündigung beenden.

Vom Hessischen Rundfunk kann das Bestandsschutzverhältnis ordentlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31. März oder zum 30. September eines Jahres gekündigt werden.

Besteht das Bestandsschutzverhältnis bereits seit fünf Jahren, beträgt die vom Hessischen Rundfunk für eine ordentliche Kündigung zu beachtende Frist 12 Monate zum Kalenderjahresende.

Besteht das Bestandsschutzverhältnis bereits seit zehn Jahren, kann der Hessische Rundfunk es nicht mehr durch ordentliche Kündigung beenden, sondern nur noch „aus wichtigem Grund“, also durch außerordentliche Kündigung. Dasselbe gilt, wenn die/der bestandsgeschützte freie Mitarbeiterin/Mitarbeiter das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Wird das Bestandsschutzverhältnis durch den Hessischen Rundfunk mittels außerordentlicher Kündigung aus betrieblichen Gründen beendet, so ist durch den Hessischen Rundfunk eine Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Jahresende zu beachten.

§ 15

Automatisch eintretendes Ende sowie Unterbrechung des Bestandsschutzverhältnisses³

1. Das Bestandsschutzverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen für eine im Voraus zu befristende Zeit unterbrochen werden. Während der Dauer der Unterbrechung ruhen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Bestandsschutzverhältnis.⁴
- 1.a Das Bestandsschutzverhältnis endet, ohne dass es eine Aufkündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt, der gesetzlich als Zeitpunkt für den Bezug von Regelaltersrente als Vollrente ohne Abschläge bestimmt ist. Dies gilt auch für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf gesetzliche Regelaltersrente haben.⁵
2. Das Bestandsschutzverhältnis endet ferner, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, für den Hessischen Rundfunk weiterhin in freier Mitarbeit tätig zu werden.
3. Das Bestandsschutzverhältnis endet bei einem programmprägenden Mitarbeiter, ohne dass es eine Aufkündigung bedarf, wenn dieser ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Hessischen Rundfunks bei einem kommerziellen Rundfunkunternehmen eine programmprägende Tätigkeit aufnimmt. Kommerzielles Rundfunkunternehmen ist dabei jedes nicht öffentlich-rechtliche Unternehmen, das programmliche Inhalte als Hörfunk oder als Fernsehfunke oder online verbreitet. Als programmprägende Tätigkeit gilt insbesondere die regelmäßige Tätigkeit vor der Kamera (Fernsehen) bzw. vor dem Mikrofon (Hörfunk), welche dazu führt, dass dem Publikum die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter „als Gesicht“ oder „als Stimme“ in den konkurrierenden Programmen bekannt ist. Dies gilt für online-Verbreitung entsprechend.
Die Einwilligung gemäß Satz 1 soll durch den Hessischen Rundfunk erteilt werden,
 - wenn seit Beendigung der programmprägenden Tätigkeit für den Hessischen Rundfunk mindestens ein Jahr abgelaufen ist oder

³ ersetzt gemäß Änderung des „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS 2021) vom 15.12.2020 mit Wirkung ab dem 01.01.2021

⁴ eingefügt gemäß Änderung des „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS 2021) vom 15.12.2020 mit Wirkung ab dem 01.01.2021

⁵ verschoben gemäß Änderung des „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS 2021) vom 15.12.2020 mit Wirkung ab dem 01.01.2021

- wenn die programmprägende Tätigkeit bei dem konkurrierenden kommerziellen Rundfunkunternehmen in fremdsprachigen Sendungen erfolgt.

Sofern die zuständige Programmdirektorin/der zuständige Programmleiter des Hessischen Rundfunks Kenntnis von einer bevorstehenden programmprägenden Konkurrenztaetigkeit erlangt, soll sie/er mit der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter hierueber ein Gesprach fuehren.

4. Das Bestandsschutzverhaeltnis erlischt automatisch und zwingend mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die in § 1 Ziffer 1. a) bis Ziffer 1. d) genannten Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter kann einmal innerhalb von fünf Jahren diese Folge für ein Kalenderjahr dadurch abwenden, dass sie/er unaufgefordert bis spätestens 30.06. des Folgejahres unter Hinweis auf diesen Sachverhalt vom Hessischen Rundfunk schriftlich die Fortsetzung des Bestandsschutzverhältnisses verlangt. Der Eintritt eines der in § 1 Ziffer 1. e) genannten Umstände führt sofort zum Erlöschen des Bestandsschutzverhältnisses.

Es ist alleinige Angelegenheit der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters, die erlösensrelevante Sachlage zu beobachten. Der Hessische Rundfunk muss ihr/ihm weder vor noch nach Erlöschenseintritt diesbezüglich Hinweise geben.

§ 17

Vorzeitiger Ruhestand mit Zahlung von Übergangsgeld durch den Hessischen Rundfunk

Beginnt das Bestandsschutzverhältnis nach diesem Tarifvertrag nicht mindestens

17 Jahre vor dem in § 15 geregelten Zeitpunkt über das altersbedingte automatische Ende des Bestandsschutzverhältnisses und endet das Bestandsschutzverhältnis höchstens 60 Monate vor dem in § 15 geregelten Zeitpunkt über das altersbedingte automatische Ende des Bestandsschutzverhältnisses durch einvernehmliche Regelung zwischen der bestandsgeschützten freien Mitarbeiterin/dem bestandsgeschützten freien Mitarbeiter und dem Hessischen Rundfunk, so erhält sie/er bei Beendigung des Bestandsschutzverhältnisses ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von 1/60 ihrer/seiner persönlichen Bestandsschutzsumme für jeden Monat der vorzeitigen Beendigung des Bestandsschutzverhältnisses als Abfindung für den Verlust der Beschäftigung.

§ 18 Formvorschriften

Soweit in diesem Tarifvertrag nicht anders geregelt, bedürfen alle in diesem Tarifvertrag geregelten rechtserheblichen Erklärungen, Mitteilungen etc. zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

§ 19 Entgeltbegriff

1. Entgelt für die Tätigkeit beim Hessischen Rundfunk im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Honorare (insbesondere Leistungshonorare und in diesem Tarifvertrag geregelten sonstigen Leistungen) und Wiederholungshonorare des Hessischen Rundfunks sowie Leistungen aus Kranken- und Tagegeldversicherungen, sofern und soweit der Hessische Rundfunk zu den Beiträgen dieser Versicherungen Zuschüsse geleistet hat; vom Hessischen Rundfunk gezahlte Reisekosten bleiben außer Ansatz.
2. Als Entgelt, das eine freie Mitarbeiterin/ein freier Mitarbeiter für ihre/seine Erwerbstätigkeit insgesamt erzielt, gelten neben dem Entgelt für die Tätigkeit beim Hessischen Rundfunk im Sinne der vorstehenden Ziffer 1. alle sonstigen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, welche die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus sonstigen Tätigkeiten, die zu Einkünften im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes führen, erzielt.

Einkünfte sind:

- a) bei selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft der Gewinn,
- b) bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Betriebsausgaben und Werbungskosten sind jeweils bei den Einkünften abzusetzen, mit welchen sie im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen; ist eine Zuordnung nicht zweifelsfrei möglich, ist eine prozentuale Zuordnung entsprechend dem Verhältnis der betreffenden Einkünfte zueinander vorzunehmen.

3. Auf Verlangen hat die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ihre/seine Angaben über die Höhe des von ihr/ihm für ihre/seine Erwerbstätigkeit erzielten Entgelts durch Vorlage der Einkommensteuererklärung und des

Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr, auf welches sich die Angaben der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters beziehen, nachzuweisen. Betrifft die Einkommensteuererklärung und/oder der Einkommensteuerbescheid nicht nur die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter, so können die sie/ihn nicht betreffenden Angaben unkenntlich gemacht werden. Anstelle der Einkommensteuererklärung und/oder des Einkommensteuerbescheides kann die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter eine von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer bestätigte Bescheinigung über die nach vorstehenden Ziffern 1. und 2. erforderlichen Angaben vorlegen. Erweisen sich die ursprünglichen Angaben als unrichtig, so können vom Hessischen Rundfunk zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden. Ein Nachweis über Angaben, die ein mehr als fünf Jahre zurückliegendes Kalenderjahr betreffen, kann nicht gefordert werden, es sei denn, der Hessische Rundfunk hat den Nachweis bereits vor Ablauf der Frist schriftlich bei der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter angefordert. Der Hessische Rundfunk ist berechtigt, fällige Leistungen gegenüber der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter ganz oder teilweise nach Mahnung zurückzubehalten, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter seine vorstehend geregelten Nachweispflichten nicht erfüllt.

§ 20

Keine Verdrängung der Geltung des bisherigen Tarifvertrages über Bestandsschutz durch vorliegenden Tarifvertrag über Bestandsschutz neuer Art

Der vorstehende Tarifvertrag über Bestandsschutz neuer Art verdrängt nicht den bisher geltenden Tarifvertrag über die Gewährung von Bestandsschutz vom 1. April 1981. Vielmehr gelten beide Tarifverträge unabhängig voneinander nebeneinander je nach dem, auf welcher tarifvertraglichen Grundlage mit der/dem jeweiligen freien Mitarbeiterin/Mitarbeiter durch den Hessischen Rundfunk ein Bestandsschutzverhältnis vertraglich begründet worden ist.

§ 21

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2019 in Kraft.

§ 22 Kündbarkeit

1. Dieser Tarifvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Kündigung endet der Tarifvertrag ohne Rück- und Nachwirkung. Für bereits vertraglich begründete Bestandsschutzverhältnisse nach diesem Tarifvertrag bleibt der Tarifvertrag auch nach seiner Kündigung wirksam.

2. Nach Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten kann dieser Tarifvertrag nur noch mit einjähriger Frist zum Jahresende gekündigt werden. Bezüglich der Nachwirkungen gelten dann die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Frankfurt am Main, den 21. März 2019

Tarifgemeinschaft im Hessischen Rundfunk

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen
Rechts
- Der Intendant -

.....
Deutsche Orchestervereinigung e.V.

.....
Manfred Krupp

.....
DJV Landesverband Hessen e. V.

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
- Fachgruppe Rundfunk, Film, audiovisuelle Medien -

Anlage 1:

Erklärung gemäß § 7 Ziffer 3 des Tarifvertrages über die Gewährung von „Bestandsschutz neuer Art“ (TV BnA)

Anlage 2:

Erklärung gemäß § 7 Ziffer 6 des Tarifvertrages über die Gewährung von „Bestandsschutz neuer Art“ (TV BnA)